

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinbach“**

**Vom 16. Januar 2008**

Aufgrund von §§ 16, 22a Abs. 1, 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung als Schutzgebiet**

<sup>1</sup>Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Jöhstadt im Landkreis Annaberg und der Stadt Marienberg im Mittleren Erzgebirgskreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Steinbach“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 440,6 Hektar.

(2) <sup>1</sup>Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei eng benachbarten Teilflächen (Teilflächen 1 und 2).

<sup>2</sup>Die 239,5 Hektar große Teilfläche 1 (Nordteil) befindet sich in einem Waldgebiet östlich bis nordöstlich der Ortslage Steinbach. <sup>3</sup>Sie umfasst Teile des Einzugsgebietes des Rothenbaches und reicht im Norden bis zum Ankerweg. <sup>4</sup>Der westlich des Schwerdtflügels befindliche Bereich dieser Teilfläche gehört zum Gebiet der Stadt Jöhstadt, der östlich davon befindliche zum Gebiet der Stadt Marienberg.

<sup>5</sup>Die 201,1 Hektar große Teilfläche 2 (Südteil) befindet sich in dem vorgenannten Waldgebiet etwa einen Kilometer südlich bis südöstlich der Ortslage Steinbach. <sup>6</sup>Diese noch vollständig auf dem Gebiet der Stadt Jöhstadt befindliche Teilfläche umfasst große Teile des Einzugsgebietes des Steinbaches. <sup>7</sup>Im Südwesten berührt sie unter anderem den Gipfel des Glösensteins, im Osten reicht sie bis auf 800 m Entfernung an den Hirtstein.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jöhstadt, Gemarkung Steinbach: 62/1 teilweise, 85/4 teilweise, 371 teilweise, 374, 375 teilweise, 377, 381 teilweise, 446 teilweise, 448 teilweise, 456a, 457, 457/3, 457/4, 457/5, 457a, 462 teilweise, 527, 612, 618 teilweise, 665, 666, 669, 670 teilweise, 684 teilweise, 686 teilweise, 687 teilweise, 693, 705 teilweise, 708/3 teilweise, 708/4 teilweise, 724 teilweise und 725 teilweise sowie folgende Flurstücke der Stadt Marienberg, Gemarkung Marienberg: 2200, 2201 teilweise, 2212 und 2213.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 im Maßstab 1 : 25 000 sowie in zwei Teilkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. <sup>2</sup>In Teilkarte 1 ist der Nordteil des Naturschutzgebietes eingetragen, in Teilkarte 2 dessen Südteil. <sup>3</sup>Für die genaue Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die beiden Teilkarten maßgebend. <sup>4</sup>Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), mit der Bezeichnung „Buchenwälder bei Steinbach“ und der EU-Meldenummer DE 5444-301 (FFH-Gebiet).

(6) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“ ([Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“](#) vom 2. November 2006 [SächsABl. SDR. S. S 189, Anlage Kartenummer 04]).

(7) Die beiden Teilkarten werden beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 314, auf die Dauer von 2 Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unter Absatz 7 aufgeführten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender natürlicher oder naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL:
  - Berg-Mähwiesen (NATURA-2000-Code 6520),
  - Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110),
  - Schlucht- und Hangmischwälder (NATURA-2000-Code 9180\*),
  - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0\*);  
(\* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Artikel 1 Buchst. d FFH-RL)
2. die Erhaltung und Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften Fichten- und Fichtenmischwälder in allen Entwicklungsstadien, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des unter § 2 Abs. 5 aufgeführten FFH-Gebietes (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes von Bedeutung sind;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie zum Beispiel der Weißtanne, der Grünlichen Waldhyazinthe und des Torfmooses *Sphagnum warnstorffii* und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen;
4. die Erhaltung des Steinbach- und des Rothenbachgebietes mit ihren jeweils reich gegliederten Mosaiken aus verschiedenen naturnahen Wald- und Grünlandgesellschaften wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
5. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotenziale und Zönosen für die ökologische, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 tragen den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das unter § 2 Abs. 5 aufgeführte FFH-Gebiet aufgestellten Erhaltungszielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines bedeutenden Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der FFH-RL bewirken.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“ bleiben unberührt.

### **§ 4 Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (**SächsBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
5. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten;
6. Gewässer zu verunreinigen;
7. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

8. Tiere einzubringen, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 m vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen zu bepflanzen;
10. auf Flächen außerhalb von Wegen zu reiten, Rad oder Schlitten zu fahren;
11. mit motorgetriebenen, bespannten oder sonstigen Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitten, zu fahren, Wohnwagen oder Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
12. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
13. Wildäsungsflächen anzulegen;
14. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
15. zu zelten oder zu lagern;
16. Hunde frei oder auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen;
17. Grünland umzubrechen oder Saaten aller Art vorzunehmen;
18. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Abweichend von § 4 sind zulässig:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. <sup>2</sup>Jegliche Düngung, mit Ausnahme der Ausbringung von weniger als 8 Tonnen Festmist aus der Rinderhaltung je Hektar und Jahr, der Einsatz chemisch-synthetischer oder biologischer Pflanzenschutzmittel, die Beweidung sowie die Wiesenmahd vor dem 15. Juni sind der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen. <sup>3</sup>Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. <sup>4</sup>Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. <sup>5</sup>Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an den entsprechenden Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe der zehnjährigen Betriebspläne im Sinne von § 22 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SächsWaldG**) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110, 124) geändert worden ist, des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg (Bezeichnung: „Betriebsbücher für den Landeswald im Forstamt Marienberg, Reviere Steinbach und Reitzenhain zum Stand der periodischen Betriebsplanung [Forsteinrichtung] für den Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2010) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst, Hauptstelle Westsachsen (Bezeichnung: „Forsteinrichtung für das Forstrevier Marienberg“), deren gleichartigen Nachfolgeplanungen sowie gleichartigen Planungen von Nachfolgeeinrichtungen.  
<sup>2</sup>Erhaltungsmaßnahmen für Lebensraumtypen, die im Managementplan für das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ dargelegt sind, entfalten eine über die Laufzeit aktueller Forsteinrichtungspläne hinausgehende Verbindlichkeit. <sup>3</sup>Für nachfolgende Forsteinrichtungspläne besteht eine Anpassungspflicht.  
<sup>4</sup>Die zulässige ordnungsgemäße Forstwirtschaft schließt die Anwendung von Kalk gemäß dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“ (Schriftenreihe der [ehemaligen] Sächsischen Landesanstalt für Forsten, Heft 21/2000), in der jeweils geltenden Fassung, mit ein;
3. die Nutzung sowie die Erhaltung und Unterhaltung land- und forstwirtschaftlicher Wege, bestehender Loipen, der Anlagen der Ver- und Entsorgung, einschließlich deren vorgeschriebenen Kennzeichnung, sowie sonstiger Infrastruktureinrichtungen in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, einschließlich der Verkehrssicherung; inbegriffen ist auch der dafür erforderliche Einsatz von Kraftfahrzeugen;
4. die ordnungsgemäße Jagd; § 4 Abs. 2 Nr. 13 bleibt unberührt;
5. die Gewässerunterhaltung entsprechend § 69 des Sächsischen Wassergesetzes (**SächsWG**) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310, 319) geändert worden ist, Gewässerschauen nach § 98 SächsWG und sonstige zur Sicherung der Gewässergüte erforderliche Untersuchungen;

6. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen in der ortsüblichen Art und im ortsüblichen Umfang;
7. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten;
8. Maßnahmen zur Abwehr von aus unterirdischen Hohlräumen hervorgehenden Gefährdungen.

## § 6

### Grundzüge der Pflege und Entwicklung

<sup>1</sup>Soweit und solange es nicht durch forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt, sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen, die nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope sowie sonstige für den Schutzzweck wichtige Biotope durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. <sup>2</sup>Lebensraumspezifisch sollen dabei insbesondere folgende Grundzüge berücksichtigt werden:

1. Förderung der Weißtanne und sonstiger im Gebiet seltener Baumarten wie Bergahorn, Bergulme und Eberesche;
2. <sup>1</sup>Für die Lebensraumtypen mit den unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 benannten Code-Nummern 9110, 9180\* und 91E0\* gelten folgende je nach dem Erhaltungszustand zu differenzierende Anforderungen an die Strukturparameter:

a) <sup>1</sup>Totholz:

Mindestens drei Stück starkes Totholz je Hektar, davon mindestens eines stehend bei Beständen, die zum Zeitpunkt der Bestätigung des FFH-Managementplans mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet wurden; mindestens ein Stück starkes Totholz je Hektar bei Beständen des Erhaltungszustandes „B“. <sup>2</sup>Liegendes starkes Totholz entspricht den Anforderungen, wenn es nach dem Fall eine Länge von mindestens 5 m und am schwächeren Ende des Stammes oder Stammabschnittes einen Mindestdurchmesser von 40 cm aufweist. <sup>3</sup>Steht das Totholz, gelten als Mindestbrusthöhendurchmesser 40 cm und als Mindesthöhe 3 m. <sup>4</sup>Für die Baumart Roterle innerhalb des FFH-Lebensraumtyps mit dem Code 91E0\* betragen abweichend davon die Mindestdurchmesser 30 cm.

b) Biotopbäume entsprechend dem zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses angewandten Kartier- und Bewertungsschlüssel für FFH-Lebensraumtypen:

Mindestens 6 Bäume bei FFH-Waldlebensraumtypen im Erhaltungszustand „A“ und mindestens 3 Bäume bei solchen im Erhaltungszustand „B“.

<sup>2</sup>Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach Anhang I der FFH-RL werden Einzelheiten zu Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Steinbach“ dargelegt. <sup>3</sup>Die Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes betreffend kann die zuständige Naturschutzbehörde ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen.

## § 7

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag hin gemäß § 53 SächsNatSchG schriftlich Befreiung erteilen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 dieser Verordnung in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 WHG herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Gewässer verunreinigt;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Eier, Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt, zerstört, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt oder mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 m vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen bepflanzt;
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 auf Flächen außerhalb von Wegen reitet, Rad oder Schlitten fährt;
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 mit motorgetriebenen, bespannten oder sonstigen Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitten, fährt, Wohnwagen oder Verkaufsstände auf- oder abstellt;
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt, Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuer macht oder unterhält;
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 zeltet oder lagert;
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen lässt;
  16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Grünland umbricht oder Saaten aller Art vornimmt;
  17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 **SächsNatSchG** handelt auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 **SächsNatSchG** handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

## § 9

### Übergangsregelung

Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht nach § 5 Nr. 1 unterliegen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 1. Juni 2008 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 7 in Kraft.

Chemnitz, den 16. Januar 2008

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Noltze**  
**Regierungspräsident**

**Karte**